

ABBRENNEN PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE FÜR BÜHNENZWECKE

Zusammenstellung wichtiger Regeln und Vorschriften

Pyrotechnische Gegenstände, die als Bühnenpyrotechnik in die Klasse T1 eingestuft und zugelassen sind (BAM-Zeichen: T1-(Registrier-Nr.) dürfen grundsätzlich für **zugelassene Zwecke** (Theateraufführungen, Show- und Musik-Darbietungen und vergleichbare Veranstaltungen) eingesetzt werden, **ohne** dass ein Pyrotechniker (Erlaubnisinhaber nach SprengG) die Arbeiten ausführen oder überwachen muss.

Allerdings gibt es einige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1. Die ausführende, verantwortliche Person muss **mindestens 18 Jahre alt** und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisungen der Gegenstände zu verstehen.
2. Die **Erlaubnis des Veranstalters** bzw. des Hausrechtsinhabers der Veranstaltungsstätte muss vorliegen,
3. Die Gegenstände dürfen, wenn sie in Innenräumen verwendet werden sollen, **nicht** auf die »VERWENDUNG NUR IM FREIEN« beschränkt sein (siehe Gebrauchsanweisung/Packungs-Aufdruck)
4. Die Gegenstände **müssen entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet** werden (Sicherheitsabstände und technische Anforderungen sind einzuhalten)
5. Erfolgt die **Verwendung in einer Versammlungsstätte** im Sinne der Versammlungsstätten-Verordnung, so ist die Zustimmung bzw. Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle nach dieser Verordnung erforderlich (entsprechend Landesrecht meist Feuerwehr oder Bauaufsicht etc.)
6. Darüber hinaus muss die Versammlungsstätte den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, z. B. müssen die Sicherheitseinrichtungen in Ordnung sein (Schwerentflammbarkeit der Ausstattung, Feuerlöschereinrichtungen, Notausgänge usw.)
7. Erfolgt die **Verwendung im Rahmen einer Theater- oder Bühnen-Aufführung, Film- oder Fernsehaufzeichnung** oder im Rahmen einer **Tournee** ist zusätzlich nach Sprengstoffrecht (§ 23 Abs 4 1. SprengV) ebenfalls die Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle erforderlich, darüber hinaus **auch die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde.**

SAFEX-Bühnenpyrotechnik der Klasse T1 entspricht den genannten Anforderungen grundsätzlich und ist für die Verwendung **im Rahmen von Bühnen-, Film- und Fotoproduktionen sowie Musik- und Showveranstaltungen und für Sicherheitstrainings und vergleichbare Anwendungen des Arbeits- und Katastrophenschutzes** zugelassen.

Zu 1: Jedem Produkt ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beigelegt.

Zu 2: Wenn der Abbrenner nicht gleichzeitig auch der Veranstalter ist, benötigt er verständlicherweise die Zustimmung des Veranstalters. Inhaber des Hausrechts ist derjenige, der in

dem entsprechenden Gebäude oder Grundstück „das Sagen“ hat. Bei öffentlichen Plätzen ist dies die Gemeinde, der Kreis oder das Land. Auskunft erteilt in diesen Fällen die Ordnungsbehörde.

Zu 3: Gegenstände die mit der Auflage versehen sind: »NUR IM FREIEN VERWENDEN« dürfen in Innenräumen nicht verwendet werden. Dabei kann es in Einzelfällen zu dem Problem kommen, dass z. B. sehr große Sportstätten, wie moderne Arenen und Veranstaltungs-Dome (»Auf Schalke«, »Allianz-Arena« etc.) nicht eindeutig als Innenräume und auch nicht eindeutig als „ im Freien“ eingestuft sind.

Zu 4: Die Sicherheitsabstände sind als Mindest-Abstände zu verstehen, **sie sind auf sachgerecht ausgestattete Versammlungsstätten abgestimmt.** In besonderen Fällen, z. B. bei Mitwirkenden mit leicht entflammaren Kostümen oder Perücken etc. sind gegebenenfalls die Sicherheitsabstände zu vergrößern. Dies gilt auch wenn damit zu rechnen ist, dass Personen absprachewidrig in den Gefahrenbereich der pyrotechnischen Gegenstände gelangen können.

Zu 5: Je nachdem ob in dem Bundesland in dem die Veranstaltung stattfinden soll, noch eine **alte Versammlungsstätten-Verordnung** gilt oder bereits eine **neue** nach der **Muster-versammlungsstättenverordnung**, ist eine Genehmigung oder eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle für den Brandschutz erforderlich.

Darunter ist zu verstehen, dass **zwischen den Brandschutzverantwortlichen** (z. B. Feuerwehr) **und dem Abbrenner** der Gegenstände brandschutztechnische Besonderheiten und **Sicherheitsmaßnahmen abgestimmt werden** bzw. keine brandschutztechnische Bedenken hinsichtlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter den Bedingungen des Veranstaltungsorts bestehen. Die Nichtanwesenheit eines Erlaubnisinhabers nach Sprengstoffgesetz berechtigt nicht zur Ablehnung eines Antrags, auch kann deswegen nicht die Zuverlässigkeit eines Antragstellers verneint werden. Für die brandschutztechnische Beurteilung sind ausschließlich sachliche Gegebenheiten vor Ort von Bedeutung.

Die Behörde kann den Nachweis verlangen, dass die Effekte bereits erprobt wurden, gegebenenfalls sich einzelne kritische Effekte vorführen lassen.

Zu 6: Für den ordnungsgemäßen Zustand der Versammlungsstätten ist in der Regel der Betreiber verantwortlich, bestehen jedoch ernste Mängel, kann die Behörde eine Veranstaltung oder feuergefährliche Handlungen in deren Verlauf verbieten.

(Fortsetzung n. Seite)

Zu 7: Entsprechend dem Sprengstoffgesetz bzw. dessen Durchführungsverordnung (1. SprengV) ist in den genannten Fällen zwingend eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle **und** der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

In der Regel stellt der Abbrenner dafür einen schriftlichen Antrag an die Ordnungsbehörde, in der er die beabsichtigte Verwendung pyrotechnischer Gegenstände mit **Angabe des Ortes, des Zeitpunkts und der dortigen Bedingungen und getroffenen Sicherheitsmaßnahmen** beschreibt. Je

sorgfältiger und genauer die Beschreibung, gegebenenfalls mit Skizze der Bühne und der Abbrennstellen, desto leichter wird eine Genehmigung erteilt werden können. Im Regelfalle wird die Ordnungsbehörde die Feuerwehr bitten, eine Stellungnahme abzugeben, gegebenenfalls nach Besichtigung des Abbrennortes (Bühne) als sog. Brandschau. Hat die Feuerwehr keine Bedenken gegen die Verwendung der Pyrotechnik, erteilt die Ordnungsbehörde die abschließende Genehmigung.

§ 23 der 1. SprengV (Auszug)

(1)

(2) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber*) hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Klassen III, IV oder T ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie **erforderlichenfalls** Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide**) nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(3)

(4) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in **Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten** dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher **gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist**. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen **für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle**. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist**).

(5) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, **auf Tournen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern** verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 3 gilt entsprechend.

*) Gilt nicht für Gegenstände der Klasse T1, da nur *erforderlich*, wenn es sich um Gegenstände mit Erlaubnisvorbehalt handelt! -

**) Zulässig sind technische Auflagen, jedoch nicht die Forderung nach Anwesenheit eines Erlaubnisscheininhabers / geprüft. Pyrotechnikers.